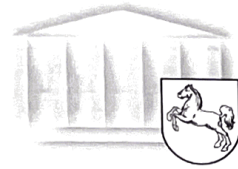


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler
Durchwahl: 0511 3030-2175
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 00495/11/19

18.04.2024

Ihre Eingabe betr.

*Rundfunkbeitrag;
Ermäßigung bzw. Erlass des Beitrages für Freiwilligendienstleistende*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 03.04.2024 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/3995 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 18.04.2024 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsidentin

Stellungnahme

der Niedersächsischen Staatskanzlei

zu der Eingabe 00495/11/19

Jörg Mitzlaff, openPetition g GmbH, Berlin

betr. Rundfunkbeitrag;

Erlass bzw. Ermäßigung des Beitrages für Freiwilligendienstleistende

Der Petent fordert einen vollständigen Erlass bzw. eine Ermäßigung des Beitrages für alle Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst. Er begründet sein Engagement damit, dass das Taschengeld (400 €) für die Freiwilligendienstleistenden im Gegensatz zu anderen sozialen Leistungen des Staates wie beispielsweise Bürgergeld nicht angehoben wurde. Um ihnen nun eine kleine Entlastung zu geben, solle der Personenkreis vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Dies sei organisatorisch einfacher zu machen, als wenn eine Vielzahl von Organisationen dieses anpassen müssten. Der Petent sieht in einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag auch ein Zeichen für vornehmlich jüngere Leute, sich für einen gemeinnützigen Dienst in der Gesellschaft zu entscheiden.

Das Thema Rundfunkbeitrag ist sehr komplex. Die Aufgabe des Rundfunks nach der Verfassung sowie der Rundfunkgesetzgebung besteht darin, die gesamte Bevölkerung mit vielfältig ausgewogenen Programmen aus den Bereichen Information, Unterhaltung, Bildung und Kultur zu versorgen (sog. Grundversorgung- oder Funktionsauftrag). Er ist ein wichtiger Faktor im Rahmen der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung. Die dazu erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen haben die Länder als Rundfunkgesetzgeber zu gewährleisten. Sie müssen für eine entwicklungs-offene und funktionsgerechte finanzielle Ausstattung sorgen, damit sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig von politischen und ökonomischen Einflüssen allein an seinen publizistischen Zielen (insbesondere an dem der Meinungsvielfalt) ausrichten und auch im Zeitalter der Digitalisierung wettbewerbsfähig bleiben kann (Bestands- und Entwicklungsgarantie). Der Rundfunkbeitrag stellt somit zu Recht die vorrangige Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar.

Neben den klassischen Verbreitungswegen in Radio und Fernsehen gehört dazu mittlerweile eine angemessene Präsenz der öffentlich-rechtlichen Angebote auch im Internet (sog. Telemedien) und als Apps für mobile Endgeräte. Die Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind in § 26 des Medienstaatsvertrages festgelegt. Für diesen Auftrag haben die Länder unter Beachtung der Programmautonomie der Sender die finanzielle Ausstattung der

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu sichern. Der gesetzliche Auftrag ist zudem Grundlage für den finanziellen Bedarf.

Seit jeher wurden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und die öffentliche Hand mittels der Rundfunkgebühr zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen. 2013 gab es eine Systemumstellung von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag, der von jedem Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte zu zahlen ist. Der Rundfunkbeitrag stellt die Gegenleistung für den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit dar. Die nahezu lückenlose Ausstattung von Wohnungen mit Empfangsgeräten lässt den Schluss zu, dass die überwältigende Mehrheit der Wohnungsinhaber das Programmangebot typischerweise in ihrer Wohnung nutzt. Dies kann mittels Radio-, Fernseh- oder auch mobilen Geräten geschehen.

Das Rundfunkfinanzierungssystem enthält eine soziale Komponente. Wer sozial bedürftig ist, kann dieses System ohne Beiträge nutzen. Allerdings müssen die durch Befreiungen oder sog. „Schwarzseher“ fehlenden Einnahmen von den anderen Nutzern mitgetragen werden. Die Fälle, in denen Personen von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden können, sind in § 4 Abs. 1 Nrn 1 bis 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) aufgeführt. Soweit es Befreiungen wegen geringen Einkommens betrifft, gehören zu dem Kreis der berechtigten Personen beispielsweise Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Grundsicherung im Alter, Empfänger von Bürgergeld oder BAFöG. Voraussetzung ist, dass die Befreiung beim Beitragsservice beantragt wird und die Bedürftigkeit mittels eines Bescheides von der Sozialbehörde nachgewiesen wird. Fehlt der Bescheid, wird davon ausgegangen, dass die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Verzichtet jemand – aus welchen Gründen auch immer – auf die Beantragung eines Sozialbescheides, so kann er nicht von den Vergünstigungen profitieren. Der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Antrag auf Bezug von Sozialleistungen ist Vorfrage der Beitragsbefreiung im Rundfunkrecht. Damit können für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag keine sozialeren Maßstäbe gelten als für die eigentlichen Sozialleistungen selbst. Dies ist nicht ungewöhnlich, sondern auch in anderen Bereichen vorzufinden: Wer zum Beispiel einen Sozialtarif bei einer Verkehrsgesellschaft in Anspruch nehmen will, muss dort den Bezug einer entsprechenden Sozialleistung nachweisen und kann nicht erwarten, dass die Verkehrsgesellschaft seine soziale Bedürftigkeit selbst prüft.

Nach dem ab 2013 gültigen Beitragsrecht können darüber hinaus Personen in besonderen Härtefällen befreit werden, wenn sie eine vergleichbare Bedürftigkeit nachweisen, wie sie bei

den in § 4 Abs. 1 aufgezählten Personengruppen vorliegt (§ 4 Abs. 6 RBStV). Eine solche vergleichbare Bedürftigkeit wird jedoch nur anerkannt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mittels eines ablehnenden Bescheides einer Sozialbehörde belegt, dass die monatlichen Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des jeweiligen Rundfunkbeitrags (zurzeit 17,50 €) überschreiten.

Der Ausnahmetatbestand des Abs. 6 dient nicht dazu, die Regelungen des Abs. 1 zu erweitern. Vielmehr können hier nur Fälle berücksichtigt werden, die der Gesetzgeber versehentlich nicht geregelt hat. Da im Rundfunkbeitragsrecht eine Masse an Verfahren ansteht, hat die Rechtsprechung diese Art der gesetzlichen Vorgabe bislang gutgeheißen. Eine Änderung dieses Verfahrens wird aus praktischen Erwägungen nicht in Betracht gezogen.

Die gesetzliche Regelung des Befreiungsrechts für Rundfunkbeiträge ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen, und dem Bestreben, einkommensschwachen Personen einen kostenfreien Zugang zum Medium Rundfunk zu verschaffen. Rd. 7,5 % der Beitragspflichtigen waren in 2016 aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit. Der daraus entstandene Beitragsausfall wird umgelegt auf alle Beitragszahlerinnen und -zahler und macht einen Betrag von 1,47 € am monatlichen Rundfunkbeitrag aus (s. Jahresbericht des Beitragsservice 2016).

Ob eine soziale Bedürftigkeit nach § 4 Abs. 1 RBStV oder eine vergleichbare nach § 4 Abs. 6 RBStV gegeben ist, prüfen die Rundfunkanstalten seit 2005 nicht mehr in jedem Einzelfall selber. Die gesamtwirtschaftliche Situation des Einzelnen zu beurteilen, obliegt nur der Sozialbehörde. Dies stellt sicher, dass bei der Beurteilung der Situation der Bürgerin oder des Bürgers dieselben Maßstäbe bei Einkommen und Vermögen zugrunde gelegt werden. Die Rundfunkanstalt ist insoweit an die vorliegenden Regelungen gebunden und kann, solange ihr keine Bescheide nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 RBStV vorgelegt werden, keine Befreiung erteilen.

Für Personen in Freiwilligendiensten gelten dieselben Befreiungsmöglichkeiten wie für alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Seit Juli 2023 wird das Taschengeld von Freiwilligendienstleistenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr auf das Bürgergeld angerechnet. Ältere Freiwillige haben weiterhin einen Freibetrag in Höhe von 250 Euro pro Monat. Ohne die beschriebene Bedürftigkeitsprüfung fehlt die Vergleichbarkeit. Die Länder als Gesetzgeber haben diesen Personenkreis per se - wie andere auch - deshalb bewusst nicht in den Kreis der befreiungsberechtigten Personen aufgenommen. Für die Freiwilligen bedeutet dies im Ergebnis, dass es sich mit den Rundfunkbeiträgen wie mit anderen Ausgaben z. B. für Strom, Wasser, Telefon oder auch öffentliche Verkehrsmittel verhält.

Auch die Rundfunkbeiträge müssen in den monatlichen Unterhaltsbedarf der unterstützten Personen eingerechnet werden. Der Gesetzgeber hat damit vorrangig die Pflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern oder einer Organisation gegenüber ihren Freiwilligen gesehen, bevor er diese zusätzliche finanzielle Belastung auf alle anderen Bürgerinnen und Bürger verteilt. Mit einer Übernahme des Rundfunkbeitrags durch die Organisation wären die Freiwilligen entlastet und ihr Engagement honoriert.

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Landesregierung keine Veranlassung, sich für eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages einzusetzen, denn sie hält die dortigen Befreiungsregelungen für ausreichend und angemessen.